



2017

STATISTISCHE BERICHTE



Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Abkürzungen

BVG	Bundesversorgungsgesetz
EUR	Euro
HHG	Häftlingshilfegesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KFürsV	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	Lastenausgleichsgesetz
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
SGB	Sozialgesetzbuch
StrRehaG	Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
u. ä.	und ähnliches
VwRehaG	Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
ZDG	Zivildienstgesetz

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik **4**

Glossar **6**

Tabellen

T 1 Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2008–2016 nach Leistungsarten 9

T 2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2008–2016 nach Leistungsarten 10

T 3 Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2008–2016 nach Leistungsarten 10

T 4 Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2016 nach Leistungsarten und Rechtsgrundlage 11

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Statistik der Kriegsopferfürsorge liefert Daten für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

Erhebungsumfang

Die Erhebung über der Kriegsopferfürsorge wird zweijährlich als Vollerhebung mit Auskunftspflicht durchgeführt. Zweck der Erhebung ist es, Informationen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger und -empfängerinnen zu erhalten.

Regionale Ebene

Der Nachweis der Ergebnisse beschränkt sich auf die Landesebene.

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die Kriegsopferfürsorgestellen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz sowie die Hauptfürsorgestellen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64 b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,

- h) die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsofopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsofopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Datenaufbereitung

Die Daten werden mittels Fragebogen bei den für die zu erfassenden Leistungen und den Nachweis der Empfänger sachlich zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern erhoben.

Vergleichbarkeit

Auf Anregung der Sozialministerien der Länder und des Bundes erfolgten ab dem Berichtsjahr 2010 einige Änderungen in der Kriegsofopferfürsorge. So werden seit dem Berichtsjahr 2010 bei der Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen die Leistungen aufgrund des OEG summarisch mit ausgewiesen (vorher nur nachrichtliche Ausweisung). Außerdem werden seither auch die Leistungen nach dem BVG aufgrund des IfSG, des StrRehaG und des VwRehaG ausdrücklich erfasst.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund übergeben (Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416)). Deshalb werden die statistischen Angaben hierzu nicht mehr auf Landesebene erhoben.

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu Ergebnissen vor 2016 ist aufgrund dieser Änderungen eingeschränkt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde die örtliche Zuständigkeit der Kriegsofopferfürsorge in Rheinland-Pfalz auf die Verwaltungen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz übertragen. Seither können keine Ergebnisse auf regionaler Ebene mehr erstellt werden.

Glossar

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe trägt dazu bei, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Sie ermöglicht Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Altenhilfe wird in der Regel zusätzlich zu den übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge erbracht.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird für Beschädigte und Hinterbliebene erbracht, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten in der Regel die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehe- oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Diese Leistungen sollen eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Für Beschädigte und Hinterbliebene, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, werden Leistungen zur Pflege erbracht. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalt (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Diese Leistungen werden in der Regel nur vorübergehend erbracht, es sei denn, dass durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeiten.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Absatz 2 und § 92 Absatz 2 SGB XII)

Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
4. Blindenhilfe,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Die Krankenhilfe umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, die Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Leistung im Einzelfall Leistungen der Kriegsofopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder, als solche gelten neben Ehegatten oder Lebenspartner/-in auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit der Beschädigten/dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde, unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstige Empfänger/-innen einer Pflegezulage sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung um mindestens 50 v. H. gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Leistungsarten - Leistungen der Sonderfürsorge. Diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Beschädigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten nach § 64b BVG bei Bedürftigkeit Krankenhilfe nach § 26b, Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 8 sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a; die übrigen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR (StrRehaG),
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer Deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR (VwRehaG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen werden erbracht, um die Erwerbsfähigkeit der Empfängerinnen und Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, zur Berufsvorbereitung, Hilfen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung, Fortbildung und beruflichen Ausbildung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz. Zu den berufsfördernden Maßnahmen der Kriegsofopferfürsorge zählen ferner Leistungen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie die Übernahme der Kosten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis; außerdem Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

Leistungsformen nach dem BVG

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG erbracht.

Leistungsarten der Kriegsofopferfürsorge sind persönliche Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen erbracht. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalig, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe umfasst die Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie die Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung der besonderen Ausgestaltung oder baulichen Veränderung bedarf.

T 1

Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferversorgung 2008–2016 nach Leistungsarten

Ausgaben/Einnahmen ----- Leistungsart	2008	2010	2012	2014	2016
	EUR				
Ausgaben					
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	63 928	172 923	238 573	166 059	91 683
Krankenhilfe	17 711	18 871	1 467	1 569	1 597
Leistungen an Beschädigte	.	17 206	1 467	580	317
Leistungen an Hinterbliebene	.	1 665	-	989	1 280
Hilfe zur Pflege	15 717 785	9 790 653	7 084 672	5 924 797	4 892 452
Leistungen an Beschädigte	.	473 094	567 017	336 689	238 781
Leistungen an Hinterbliebene	.	9 317 559	6 517 655	5 588 108	4 653 671
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	132 158	89 953	68 975	65 520	107 516
Leistungen an Beschädigte	.	84 750	67 947	57 558	40 737
Leistungen an Hinterbliebene	.	5 203	1 028	7 962	66 779
Altenhilfe	25 393	7 377	816	22 460	7 002
Leistungen an Beschädigte	.	1 778	816	831	3 970
Leistungen an Hinterbliebene	.	5 599	-	21 629	3 032
Erziehungsbeihilfe	7 062	313 801	404 213	101 402	44 110
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	846 635	994 355	540 939	462 226	416 425
Leistungen an Beschädigte	.	319 020	199 779	169 608	190 198
Leistungen an Hinterbliebene	.	675 335	341 160	292 618	226 227
Erholungshilfe	125 931	88 786	64 525	33 011	18 023
Leistungen an Beschädigte	.	40 963	35 064	24 265	15 164
Leistungen an Hinterbliebene	.	47 823	29 461	8 746	2 859
Wohnungshilfe	25 902	31 368	63 053	34 325	8 041
Hilfen in besonderen Lebenslagen	9 355 987	11 936 614	12 433 263	11 961 564	12 605 079
Leistungen an Beschädigte	.	4 400 192	4 318 589	4 219 390	4 888 990
Leistungen an Hinterbliebene	.	7 536 422	8 114 674	7 742 174	7 716 089
Ausgaben im Inland zusammen	26 318 492	23 444 701	20 900 496	18 772 933	18 191 928
Ausgaben im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	26 318 492	23 444 701	20 900 496	18 772 933	18 191 928
Ausgaben je Kopf der Bevölkerung ¹	7	6	5	5	5
Einnahmen					
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche, Rückerstattungsan- sprüche, Auslagererstattung u. ä.	4 163 207	5 909 746	5 524 576	4 730 480	3 889 209
Tilgung und Zinsen von Darlehen	141 086	87 710	10 534	21 393	105 847
Einnahmen insgesamt	4 304 293	5 997 456	5 535 110	4 751 873	3 995 056

¹ Bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerung im Jahr 2015.

T 2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsofopferfürsorge 2008–2016 nach Leistungsarten

Leistungsart	Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31.12. des Berichtsjahres ¹				
	2008	2010	2012	2014	2016
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	3	4	-	3	5
Krankenhilfe	-	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	1 277	766	640	473	353
ambulant	40	51	2	35	25
stationär	.	715	638	438	328
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	31	14	1	12	11
Altenhilfe	20	13	-	8	3
Erziehungsbeihilfe	2	5	1	4	3
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	175	151	104	84	51
Leistungen an Beschädigte	.	32	7	17	9
Leistungen an Hinterbliebene	.	119	97	67	42
Erholungshilfe	-	-	-	-	-
Beihilfen an Beschädigte	-	-	-	-	-
Beihilfen an Hinterbliebene	-	-	-	-	-
Wohnungshilfe	-	-	-	-	-
Hilfen in besonderen Lebenslagen	931	649	355	420	322
Laufende Leistungen im Inland zusammen	2 439	1 602	1 101	1 004	748
Laufende Leistungen im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 439	1 602	1 101	1 004	748

T 3 Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsofopferfürsorge 2008–2016 nach Leistungsarten

Leistungsart	Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres				
	2008	2010	2012	2014	2016
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	98	175	191	165	63
Krankenhilfe	15	16	2	3	3
Hilfe zur Pflege	141	56	69	63	54
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	114	77	75	80	73
Altenhilfe	199	81	21	16	11
Erziehungsbeihilfe	2	50	61	26	29
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	130	80	61	44	43
Erholungshilfe	111	70	43	28	12
Leistungen an Beschädigte	58	30	22	21	10
Leistungen an Hinterbliebene	53	40	21	7	2
Wohnungshilfe	12	18	32	30	17
Hilfen in besonderen Lebenslagen	405	1 316	1 363	1 435	1 374
Einmalige Leistungen im Inland zusammen	1 227	1 939	1 918	1 890	1 679
Einmalige Leistungen im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 227	1 939	1 918	1 890	1 679

¹ Personen, denen Leistungen verschiedener Art gewährt werden, sind bei jeder Leistungsart gezählt; die Summe der Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres enthält mögliche Mehrfachzählungen.

T 4

Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferversorge 2016 nach Leistungsarten und Rechtsgrundlage

Leistungsart	Ins- gesamt	Davon				
		BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG
EUR						
Ausgaben						
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	91 683	-	-	85 030	6 653	-
Krankenhilfe	1 597	1 280	-	317	-	-
Leistungen an Beschädigte	317	-	-	317	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	1 280	1 280	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	4 892 452	4 857 485	-	20 629	14 338	-
Leistungen an Beschädigte	238 781	218 152	-	20 629	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	4 653 671	4 639 333	-	-	14 338	-
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	107 516	91 926	-	2 051	13 539	-
Leistungen an Beschädigte	40 737	25 147	-	2 051	13 539	-
Leistungen an Hinterbliebene	66 779	66 779	-	-	-	-
Altenhilfe	7 002	3 352	-	-	3 650	-
Leistungen an Beschädigte	3 970	320	-	-	3 650	-
Leistungen an Hinterbliebene	3 032	3 032	-	-	-	-
Erziehungsbeihilfe	44 110	-	-	42 271	1 839	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	416 425	248 081	-	154 465	13 879	-
Leistungen an Beschädigte	190 198	27 492	-	148 827	13 879	-
Leistungen an Hinterbliebene	226 227	220 589	-	5 638	-	-
Erholungshilfe	18 023	16 747	-	1 276	-	-
Leistungen an Beschädigte	15 164	13 888	-	1 276	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	2 859	2 859	-	-	-	-
Wohnungshilfe	8 041	2 246	-	-	5 795	-
Hilfen in besonderen Lebenslagen	12 605 079	7 439 764	-	2 969 102	2 196 213	-
Leistungen an Beschädigte	4 888 990	326 108	-	2 366 669	2 196 213	-
Leistungen an Hinterbliebene	7 716 089	7 113 656	-	602 433	-	-
Ausgaben im Inland zusammen	18 191 928	12 660 881	-	3 275 141	2 255 906	-
Ausgaben im Ausland zusammen	-	x	x	x	x	x
Insgesamt	18 191 928	x	x	x	x	x
Einnahmen						
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche, Rückerstattungsan- sprüche, Auslagererstattungen u. ä.	3 889 209	x	x	x	x	x
Tilgung und Zinsen von Darlehen	105 847	x	x	x	x	x
Einnahmen insgesamt	3 995 056	x	x	x	x	x

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.